

# Rheingauer Anzeiger.

76. Jahrgang.

**Amtliches**  
für den westlichen Teil



**Kreis-Blatt**

Fernsprech-Anschluß Nr. 6.

des Rheingau-Kreises.

des vorm. Amtsbezirks  
Rüdesheim am Rhein.

Vierteljahrspreis  
(ohne Traggebühren.)  
mit illustriertem Unter-  
haltungsblatt M. 1.60.  
ohne dasselbe M. 1.—

umfassend die  
Stadt- und Landgemeinden

Durch die Post bezogen:  
M. 1.60 mit und  
M. 1.25 ohne Unter-  
haltungsblatt

**Singige amtliche**  
**Rüdesheimer Zeitung.**

**Anzeigenpreis:**  
die Kleinspaltige (1/4)  
Petitzelle 15 Pfg.,  
geschäftliche Anzeigen  
aus Rüdesheim 10 Pfg.  
Ankündigungen vor und  
hinter d. redactionellen  
Teil (soweit inhaltlich  
zur Aufnahme geeignet)  
die (1/2) Petitzelle 30 Pfg.

**Nr 90**

Erscheint wöchentlich dreimal  
Dienstag, Donnerstag und Samstag.

Dienstag, 1. August

Verlag der Buch- und Steinruderei  
Fischer & Metz, Rüdesheim a. Rh.

**1916.**

## Amtliche Bekanntmachungen.

**Bekanntmachung**  
über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-  
und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung.  
Vom 10. Juni 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des  
Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats  
zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. Aug.  
1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verord-  
nung erlassen:

§ 1.  
Zur Sicherstellung des Bedarfs der bürger-  
lichen Bevölkerung an Web-, Wirk- und Strick-  
waren sowie den aus ihnen gefertigten Erzeug-  
nissen wird eine Reichsstelle für bürgerliche Klei-  
dung (Reichsbekleidungsstelle) errichtet.

§ 2.  
Die Reichsbekleidungsstelle hat die Aufgabe:  
1. den Vorrat an den im § 1 bezeichneten  
Gegenständen, soweit sie nicht von der  
Heeres- und Marineverwaltung beansprucht  
werden, zu verwalten, insbesondere für gleich-  
mäßige Verteilung und sparsamen Verbrauch  
Sorge zu tragen;

2. den Behörden, öffentlichen und privaten  
Krankenanstalten und solchen anderen An-  
stalten, deren Bedarf nach Anordnung des  
Reichskanzlers oder der Landeszentral-  
behörden von der Reichsbekleidungsstelle ge-  
deckt werden soll, die im § 1 bezeichneten  
Gegenstände zu beschaffen;

3. die Versorgung der Behörden mit Uniform-  
stoffen für die bürgerlichen Beamten zu  
regeln;

4. die Herstellung und den Vertrieb von Er-  
satzstoffen zu fördern.

§ 3.  
Die Reichsbekleidungsstelle gliedert sich in eine  
Verwaltungsabteilung und eine Geschäftsabteilung.

§ 4.  
Die Verwaltungsabteilung ist eine Behörde,  
die dem Reichskanzler (Reichsamt des Innern)  
unterstellt ist. Sie besteht aus einem Vorstand und  
einem Beirat. Der Vorstand besteht aus einem  
Vorsitzenden, einem oder mehreren Stellver-  
tretenden Vorsitzenden und einer vom Reichs-  
kanzler zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern.  
Der Reichskanzler ernannt den Vorsitzenden, die  
Stellvertretenden Vorsitzenden und die Mitglieder.

§ 5.  
Der Beirat besteht aus einem Vorsitzenden  
des Vorstandes der Reichsbekleidungsstelle als  
Vorsitzenden, fünf Königlich Preussischen Regie-  
rungsvertretern und je einem Königlich Bayer-  
ischen, Königlich Sächsischen, Königlich Württem-  
bergischen, Großherzog Badischen, Großherzoglich  
Sächsischen und Elsaß-Lothringischen Regierungs-  
vertreter. Außerdem gehören ihm an der Vor-  
sitzende des nach § 16 zu bildenden Ausschusses,  
zwei Vertreter des Deutschen Städtetags, je ein  
Vertreter des Deutschen Handelstags, des Deut-  
schen Landwirtschaftsrats, des Kriegsausschusses  
für die deutsche Industrie, des Handwerkes, der  
Verbraucher und drei weitere Vertreter; der  
Reichskanzler ernannt die Vertreter und ihre  
Stellvertreter sowie einen Stellvertreter des Vor-  
sitzenden.

§ 6.  
Der Beirat soll über grundsätzliche Fragen,  
insbesondere über die Durchführung der Bezugs-  
überwachung, gehört werden.

§ 7.  
Gewerbetreibende, die mit den im § 1 bezeich-  
neten Gegenständen Großhandel treiben oder Be-  
kleidungsstücke im Großbetriebe herstellen, dürfen  
nur an solche Abnehmer Waren liefern, mit denen  
sie bereits vor dem 1. Mai 1916 in dauernder  
Geschäftsverbindung gestanden haben. Die Reichs-  
bekleidungsstelle kann bei Verträgen, die vor dem

1. Mai 1916 abgeschlossen worden sind, auf  
Antrag die Erfüllung auch dann gestatten, wenn  
eine dauernde Geschäftsverbindung nicht besteht.

Die gewerbsmäßige Herstellung von Be-  
kleidungsstücken darf nur auf Bestellung und nur  
dann vorgenommen werden, wenn der Gewerbe-  
treibende von seinem Kunden einen festen Auftrag  
schriftlich erhalten hat, in dem Stückzahl und  
Preis für jeden Gegenstand angegeben sind; diese  
Vorschrift findet auf die Maßschneiderei und auf  
Musterkollektionen keine Anwendung.

§ 8.  
Jeder Gewerbetreibende, der Kleinhandel mit  
den im § 1 bezeichneten Gegenständen betreibt,  
hat unverzüglich eine Inventur über die in seinem  
Besitz befindlichen Waren aufzunehmen. Hierbei  
sind die derzeitigen Kleinhandelsverkaufspreise  
unter Zuarundelegung der Preise einzusetzen, die  
den in der Bekanntmachung über Preisbeschrän-  
kungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strick-  
waren vom 30. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S.  
214) vorgeschriebenen Preisen entsprechen.

Die Inventur haben auch diejenigen Gewerbe-  
treibenden aufzunehmen, die neben dem Klein-  
handel gleichzeitig Großhandel oder Maßschnei-  
derei oder beides betreiben.

Vor Abschluß der Inventur dürfen in ihr auf-  
zunehmende Waren nicht veräußert werden. Nach  
Abschluß der Inventur dürfen von jeder Art  
der aufgenommenen Waren bis 1. August 1916  
höchstens 20 vom Hundert, nach den in der In-  
ventur eingetragenen Preisen berechnet, veräußert  
werden.

Wer neben dem Kleinhandel gleichzeitig Groß-  
handel oder Maßschneiderei oder beides betreibt,  
darf außer diesem 20 vom Hundert unbeschadet  
der Vorschriften des § 7 noch so viel veräußern,  
als er im Großhandel absetzt und so viel verar-  
beiten, als er zur Maßschneiderei benötigt.

Die Durchführung ist so einzurichten, daß eine  
Nachprüfung der vorgeschriebenen Inventuren  
und der stattgehabten Verkäufe möglich ist.

Die Reichsbekleidungsstelle kann Bestimmungen  
über die Verpflichtung zur Aufstellung weiterer  
Inventuren und über eine allgemeine Bestands-  
aufnahme erlassen. Sie kann dabei den Ge-  
werbetreibenden weitere Einschränkungen für den  
Abbau ihrer Waren und weitere Verpflichtungen  
über die Durchführung und dergleichen auf-  
erlegen.

§ 9.  
Der Verkauf der im § 1 bezeichneten Gegen-  
stände an die Verbraucher ist allen Personen  
verboten, die nicht gewerbsmäßig Kleinhandel mit  
diesen Gegenständen betreiben.

§ 10.  
Als Kleinhandel im Sinne dieser Verordnung  
gilt der Verkauf an den Verbraucher.

§ 11.  
Vom 1. August 1916 ab dürfen Gewerbe-  
treibende im Kleinhandel und in der Maß-  
schneiderei die im § 1 bezeichneten Gegenstände  
nur gegen Bezugsschein an die Verbraucher ver-  
äußern.

Der Bezugsschein wird dem Verbraucher nur  
im Bedarfsfall und nur auf Antrag erteilt. Der  
Antragsteller muß die Notwendigkeit der An-  
schaffung auf Verlangen dartun. Von diesem  
Verlangen kann Abstand genommen werden,  
wenn die Vermutung für die Notwendigkeit  
spricht. Die Reichsbekleidungsstelle hat die Fälle  
zu bestimmen, in denen diese Vermutung als ge-  
geben angesehen werden kann, und auch sonst  
Grundsätze aufzustellen, nach denen die Notwen-  
digkeit der Anschaffung beurteilt wird.

§ 12.  
Die Ausfertigung des Bezugsscheins erfolgt  
durch die zuständige Behörde des Wohnorts des  
Antragstellers, die hierüber Listen zu führen hat.  
Der Bezugsschein ist nicht übertragbar. Er gibt

kein Recht auf Lieferung der Ware, deren Bedarf  
bescheinigt ist.

Für die Bezugsscheine und die Listen ist ein  
einheitliches, von der Reichsbekleidungsstelle auf-  
zustellendes Muster zu verwenden.

§ 13.  
Die Gewerbetreibenden haben die Empfangenen  
Bezugsscheine durch deutlichen Vermerk ungenü-  
gig zu machen (Lochen und dergleichen), die un-  
genügenden Scheine zu sammeln und am 1. jedes  
Monats an die zuständige Behörde des Wohnorts  
des Verkäufers abzuliefern.

§ 14.  
Die Beauftragten der Reichsbekleidungsstelle  
und die von den Landeszentralbehörden und Kom-  
munalverbänden mit der Ueberwachung der Vor-  
schriften in §§ 7 bis 13 betrauten Personen sind  
befugt, in die Räume der dieser Verordnung  
unterstehenden Betriebe einzutreten, die Waren-  
lager und die übrigen Geschäftseinrichtungen zu  
besichtigen, Auskunft einzuholen und die Geschäfts-  
aufzeichnungen einzusehen. Sie sind verpflichtet,  
über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse,  
die hierbei zu ihrer Kenntnis kommen, vor-  
behaltlich der dienstlichen Berichterstattung und  
der Ansetze von Geheimverpflichtungen Verschwiegen-  
heit zu beobachten.

§ 15.  
Die zuständige Behörde kann Betriebe schließen,  
deren Unternehmer oder Leiter sich in Befolgung  
der Vorschriften, die ihnen durch diese Verordnung  
und die zu ihrer Ausführung erlassenen Be-  
stimmungen auferlegt sind, unzuverlässig zeigen.  
Gegen diese Verfügung ist Beschwerde zulässig.  
Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere  
Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde  
hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 16.  
Die Deckung des Bedarfs der im § 2 Nr. 2  
aufgeführten Behörden und Anstalten erfolgt in  
der Weise, daß die von der Landeszentralbehörde  
vorgeschriebenen Bedarfsanzeigen der Reichsbeklei-  
dungsstelle überwiesen und einem aus sieben Mit-  
gliedern bestehenden Ausschuss behufs Feststellung  
des zu überweisenden Anteils vorgelegt werden,  
worauf dann die Reichsbekleidungsstelle die Be-  
zugsbescheinigung der Feststellung entsprechend  
ausstellt. Das Nähere, insbesondere auch die Zu-  
sammensetzung des Ausschusses, bestimmt der  
Reichskanzler.

§ 17.  
Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine  
Anwendung

1. auf die von den Heeresverwaltungen und  
der Marineverwaltung beschlagnahmten Ge-  
genstände während der Dauer der Beschlag-  
nahme;

2. auf den Erwerb von Gegenständen seitens  
der Heeresverwaltungen und der Marine-  
verwaltung.

§ 18.  
Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als  
zuständige Behörde im Sinne der §§ 12, 13 und  
des § 15 und als höhere Verwaltungsbehörde  
im Sinne des § 15 anzusehen ist. Sie oder  
die von ihnen bezeichneten Behörden erlassen die  
näheren Bestimmungen zur Ausführung und  
Ueberwachung der Einhaltung der Vorschriften der  
§§ 7 bis 13; soweit dies nicht geschieht, haben  
die Kommunalverbände die Ausführung und  
Ueberwachung der Vorschriften der §§ 7 bis 13  
selbständig zu regeln und die notwendigen Ein-  
richtungen zu treffen.

§ 19.  
Der Reichskanzler erläßt die Bestimmungen  
zur Ausführung dieser Verordnung, soweit dies  
nicht den Landeszentralbehörden, der Reichsbe-  
kleidungsstelle oder den Kommunalverbänden  
überlassen ist. Er kann Ausnahmen von den  
Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 20.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft:

1. wer den Vorschriften der §§ 7, 8, 9, 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1 Satz 2 und § 13 oder den zu diesen Vorschriften erlassenen Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers, der Landeszentralbehörden oder der von ihnen bezeichneten Behörden, der Reichsbekleidungskommission oder der Kommunalverbände zuwiderhandelt;
2. wer der Vorschrift des § 17 zuwider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung oder die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen verweigert;
3. wer eine nach § 14 von ihm erforderlich Auskunft nicht erteilt oder wissentlich unwahre oder unvollständige Angaben macht;
4. wer den Vorschriften des § 14 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet.

Im Falle der Nr. 4 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

Bei Zuwiderhandlungen gegen § 7 können neben der Strafe die Waren, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Die Verordnung tritt mit dem 13. Juni 1916 in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 10. Juni 1916.  
Der Stellvertreter des Reichskanzlers.  
Dr. Helfferich.

**Bekanntmachung**  
betreffend

die von der Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung ausgeschlossenen Gegenstände.

Vom 10. Juni 1916.

Auf Grund des § 19 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 463) bringe ich folgendes zur öffentlichen Kenntnis:

Die Vorschriften der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 463) mit Ausnahme der §§ 7, 10, 14, 15 und 20 dieser Bekanntmachung finden auf die im nachstehenden Verzeichnis aufgeführten Gegenstände keine Anwendung. Als Kleinhandelspreise gelten die nach der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren vom 30. März 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 214) zu lässigen Preise.

**Verzeichnis.**

1. Stoffe aus Natur- oder Kunstseide.
2. Halbseidene Stoffe, sofern Keite oder Schuß ausschließlich aus Natur- oder Kunstseide besteht.
3. Alle Artikel, die ausschließlich oder zum überwiegenden Teil aus den zu 1 und 2 genannten Stoffen hergestellt sind. Für Tricotagen gelten jedoch die Bestimmungen zu 4.
4. Seidene und halbseidene Strümpfe und sonstige seidene und halbseidene Tricotagen und Wirkwaren. Als halbseidene Waren dieser Art gelten solche, die nach der Fläche mindestens zur Hälfte aus Natur- oder Kunstseide bestehen, und seidenplattierte Strümpfe.  
Seidene, halbseidene und solche baumwollene gewirkte Handschuhe, die ausschließlich aus Garn der Nr. 80 und darüber hergestellt sind. Ferner baumwollene Damenstrümpfe, von denen das Tuchendpaar weniger als 750 Gramm, und baumwollene Herrensocken, von denen das Tuchendpaar weniger als 450 Gramm wiegt. Für durchbrochen gemusterte Strümpfe ist diese Grenze in jedem Falle um je 50 Gramm weniger anzunehmen.
5. Bänder, Korsetts, Schnüre und Riven, Schnürsenkel, Hosenträger und Strümpfbänder.
6. Spitzen und Besatzstickereien, Tapissierwaren, Polamentierwaren für Möbel und Kleiderbesatz.
7. Mägen, Hüte und Sakerer.
8. Schirme.
9. Teppiche, Läuferstoffe, Bettüberdecken und farbige Tischdecken.
10. Möbelstoffe.
11. Abgepaßte Gardinen und Vorhänge, Fallgardinen meterweise.
12. Bollen Damenkleider und Männerstoffe, sofern der Kleinhandelspreis bei einer Breite von etwa 130 Zentimeter 10 Mark für das Meter übersteigt.
13. Baumwollene, einfarbige oder buntgewebte Kleider- und Schürzenstoffe, sofern der Kleinhandelspreis bei einer Breite von einer 90 Zentimeter 3 Mark für das Meter übersteigt.
14. Baumwollene bestickte Kleider- und Schürzenstoffe, sofern der Kleinhandelspreis bei einer Breite von etwa 90 Zentimeter 6 Mark für das Meter übersteigt.
15. Baumwollene bedruckte Kleiderstoffe, sofern der Kleinhandelspreis bei einer Breite von

etwa 90 Zentimeter 2 Mark für das Meter übersteigt.

16. Verbandstoffe und Damenbinden.
17. Konfektionierte genähte Weißwaren (ungewaschen).
18. Herrenstoffe, sofern der Kleinhandelspreis bei einer Breite von etwa 140 Zentimeter 14 Mark für das Meter übersteigt.
19. Fertige Fracks, Militäruniformen, Uniformbesatz und Militärausrüstungsgegenstände.  
Fertige Herrengarderobe, sofern der Kleinhandelspreis

für den Rock- und Gehrockanzug . . . . .	75.00	Mark
für den Sak- und Sportanzug . . . . .	60.00	"
für den Rock und Gehrock . . . . .	47.00	"
für die Sakjacket . . . . .	32.00	"
für die Weste . . . . .	10.00	"
für das Beinkleid . . . . .	18.00	"
für den Winterüberzieher . . . . .	80.00	"
für den Sommerüberzieher . . . . .	65.00	"
für den Wintermantel aus Lodenstoff . . . . .	40.00	"

übersteigt.  
20. Alle Artikel der fertigen Damenmäntel- und Mädchenmäntel-, Damenkleider- und Mädchenkleider-, Damenblusen- und Mädchenblusentouffeln, sofern sie am 6. Juni 1916 fertiggestellt waren und sich im Besitze der Kleinhandelspreis befinden, oder sofern deren Kleinhandelspreis

für einen Damenmantel . . . . .	60.00	Mark
für ein Jadenkleid . . . . .	80.00	"
für ein Waschkleid . . . . .	40.00	"
für eine wollene Bluse . . . . .	15.00	"
für eine Waschkulise . . . . .	12.00	"
für einen wollenen Morgenrod . . . . .	30.00	"
für einen Waschkulise . . . . .	20.00	"
für ein garniertes wollenes Kleid . . . . .	100.00	"
für einen Kleiderrod . . . . .	25.00	"

- übersteigt.
21. Mit Belz gefütterte oder überzogene Kleidungsstücke.
22. Fertige Damenwäsche aus Webstoffen, sofern der Kleinhandelspreis

für ein Damenhemd . . . . .	6.50	Mark
für ein Damenhochhemd . . . . .	10.00	"
für ein Damenbrinkleid . . . . .	5.00	"
für eine Unterhülle . . . . .	5.00	"
für einen Friseurmantel . . . . .	10.00	"
für einen Waschkulise . . . . .	12.00	"
für eine Morgenjacket . . . . .	10.00	"
für eine Nachhude . . . . .	5.00	"

- übersteigt.
23. Säuglingswäsche und Säuglingsbekleidung.
24. Korsetts und Korsettschoner
25. Wäschezeuge, sofern der Kleinhandelspreis bei einer Breite von etwa 80 Zentimeter 2 Mark für das Meter und für halbkleinere und reinkleinere Stoffe bei einer Breite von etwa 80 Zentimeter 3 Mark für das Meter übersteigt.
26. Gestülpte weiße Tischzeuge.
27. Reinwollene Schlafdecken, sofern der Kleinhandelspreis 30 Mark für das Stück übersteigt.
28. Kragen und Manschetten, Vorstücker und Festsätze, Krawatten und Schlafanzüge.
29. Fertige Herren-Tage- und Nachthemden, sofern der Kleinhandelspreis 7 Mark für das Stück übersteigt.
30. Taschentücher.
31. Hausschürzen, sofern der Kleinhandelspreis 4.50 Mark für das Stück übersteigt. Zierschürzen aus weichen dünnen Stoffen, sofern der Kleinhandelspreis 2 Mark für das Stück übersteigt.
32. Seidene Schuhe.
33. Die nach Maß anzufertigenden Herren- und Damen-Ober- und Unterkleider, sofern die unter 19, 20, 22 und 28 angegebenen Preisgrenzen überschritten werden.
34. Getragene Kleidungsstücke, soweit ihr Kleinhandelspreis die Hälfte der unter 19 und 20 festgesetzten Preise übersteigt.
35. Woll- und Baumwollstoffe (12, 13, 14, 15, 18, 25) bis zu Längen von 2 Metern.

Wo in vorstehendem Verzeichnis Preise für bestimmte Breitenmache der Stoffe als Grenze angegeben sind, ist für andere Breitenmache der Preis entsprechend höher oder niedriger anzunehmen.  
In Fällen, in denen Rabat auf die Preise gewährt wird, sind die Preise nach Abzug des Rabatts maßgebend.

Berlin, den 10. Juni 1916.  
Der Stellvertreter des Reichskanzlers  
Dr. Helfferich

Die Herren Bürgermeister, die die erforderlichen Bestimmungen nebst Vordruck (auch für Gewerbetreibende) in den nächsten Tagen erhalten werden, haben alles Weitere zu veranlassen, auch wegen der Ausstellung der Bezugscheine.  
Radesheim im a. Rh., den 28. Juli 1916.

Der Kreisaußschuß des Rheingaukreises.

**Tages-Ereignisse.**

:: Berlin, 30. Juni. König Ludwig hatte auf seiner Heimfahrt von der Küste in Leipzig eine Zusammenkunft mit dem König von Sachsen. Der König von Sachsen hat an der 150-jährigen Jubelfeier der Freiburger Bergakademie teilgenommen. Der Herzog und die Herzogin von Braunschweig haben sich zu längerem Aufenthalt nach Gmunden begeben.

Der Präsident des Ernährungsamts v. B. tocki hat den Charakter als Wirkl. Geh. Rat mit dem Prädikat Excellenz erhalten. Der Reichskanzler hat zur Unterstützung der vom letzten Fliegerangriff betroffenen Familien in Karlsruhe 1000 Mk. aus eigenen Mitteln überwiesen.

Unsere U-Boote haben seit Beginn des U-Bootskrieges am 18. Februar 1915 rund 1000 Schiffe bis jetzt versenkt, davon im ganzen 620 englische, von denen 551 zur Kriegsflotte gehörten.

× Berlin, den 25. Juli. Die „Vossische Zeitung“ meldet aus Madrid. Der spanische Kriegsminister hat ein Reformprojekt vorgelegt, das eine Heeresvermehrung um 42 000 Mann und 12 000 Pferde in 18 Divisionen vorsieht. Das Besatzungsheer in Marokko soll auf 50 000 Mann vermindert werden.

Da man sich augenblicklich so lebhaft für die Haltung Rumaniens interessiert, wird besonders Beachtung finden, daß der bulgarische Ministerpräsident Radoslawow sicher sehr unversichtlich über die Beziehungen Bulgariens zu Rumänien geäußert hat. Die Politik Bratianus habe trotz des stärksten Drucks von Seiten der Entente allen Lockungen standgehalten. Es liege kein Zeichen vor, daß Rumänien seine Haltung Bulgariens gegenüber zu ändern beabsichtige.

In Petersburg sind infolge eines anarchistischen Attentats — die Anarchisten planen eine gewaltige Vernichtung aller Militärzwecken dienenden Staatswerke — Brücken über die Neva, 12 große Dampfer, Docks usw. verbrannt worden.

Für das laufende Budgetjahr sind von England etwa 450 Millionen Pfund Sterling, also neun Milliarden Mark, Vorschüsse für die Verbündeten vorgesehen.

Die englische Admiralität hat infolge der zunehmenden Unsicherheit der Seefahrten nach dem Festlande beschlossen, britische Handelsdampfer in Gruppen durch Kriegsschiffe begleiten zu lassen.

Der Zar hat sich infolge der starken Verluste seiner Armeen genötigt gesehen, die Nomadenbevölkerung des europäischen wie des asiatischen Rußland im Alter von 19 bis 43 Jahren sofort einzuberufen, darunter die nomadischen Kalmliden.

Nach längerer Pause haben deutsche Marine-Luftschiffe wieder einmal der englischen Ostküste einen Besuch gemacht und zwar die Bahnanlagen von Lincoln, die Industrieanlagen bei Norwich, die Flottenstützpunkte bei Grimsby und Immingham sowie die Vorpostenfahrzeuge an der Humbermündung mit Bomben belegt. Ein Leuchtturm an der Humbermündung wurde vernichtet. Alle Luftschiffe sind unverfehrt zurückgekehrt. Auch an der mazedonischen Front haben bereits erfolgreiche Kämpfe stattgefunden.

Nach der Meldung des italienischen „Secolo“ hat die „Deutschland“ die Heimfahrt angetreten.

**Bermischte Nachrichten.**

+ Radesheim, 31. Juli. Unter Bezugnahme auf die in Nr. 88 d. Bl. abgedruckte amtliche Bekanntmachung betr. den Handel mit Lebens- und Futtermitteln gibt der Magistrat noch folgendes bekannt: Dieser Handel ist vom 1. August an nur Personen gestattet, denen die Erlaubnis zum Betrieb erteilt worden ist. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf 1. den Verkauf selbstgewonnener Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft; 2. Kleinhandlungsbetriebe, in welchen Lebens- und Futtermittel nur unmittelbar an den Verbraucher abgesetzt werden. Diejenigen, welche gewillt sind, den Handel mit Lebens- und Futtermitteln zu betreiben oder weiter zu betreiben, werden aufgefordert, die nötige Erlaubnis umgehend schriftlich zu beantragen und den Antrag auf dem Rathaus einzureichen. Unter die Verordnung fällt auch der Handel mit Wein.

+ Radesheim, 31. Juli. Dem jüngsten Sohne unseres Landrats, dem 17-jährigen Fahnenjunker Unteroffizier Hans-Günther Wagner, der zur Zeit verwundet in einem Lazarett in Frankfurt a. O. liegt, ist für bewiesene Tapferkeit im Osten das Eiserne Kreuz 2. Klasse verliehen worden.

⊙ Radesheim, 31. Juli. Die Durchschnittswärme des Juli 1916 betrug hier 14° R und übertraf, trotzdem wir bis zum 19. nur zwei regnerfreie Tage hatten, den Juli 1915, der 13,8° R zeigte, um 0,2°.

**m Bingen, 28. Juli.** Der Mut eines wackeren Mannes vereitelte heute Abend hier ein schweres Unglück. Gegen 7 Uhr, als die elektrische Bahn die Rathausstraße herunterfuhr, lief ein Kind von etwa zwei Jahren gerade vor den elektrischen Wagen, als der Schutzmann Bach die Straße heraufkam, die Gefahr, in der das Kind schwebte, sah, vor den Wagen sprang und das Kind packte. Leider vermochte er nicht mehr ungefährdet wegzuspringen, denn der Wagen erfasste ihn und schleuderte ihn gegen die Häuser, wo er mit erheblichen Verletzungen an Kopf und Hand niederstürzte. Um Haarebreite und das Kind wie auch der wackere Schutzmann wären verloren gewesen. Alle Achtung und Anerkennung gebührt dem tapferen Lebensretter, der ohne weiteres sein eigenes Leben in die Schanze schlug, um ein anderes Leben zu retten.

**m Bingen, 29. Juli.** Die auf Anordnung des Landratsamtes Kreuznach vorgenommene Treibjagd der Binger Vorderwald-Gesellschaft ergab eine Strecke von 1 Wildschwein (Ueberläufer), 2 Frischlingen und 3 Sechserböden.

**m Bingen, 28. Juli.** Ueber Nacht weifte hier der Kapitänleutnant Herfing, der mit dem Unterseeboot 21 als erster die Fahrt durch die Straße von Sibrastar und dann durch die Dardanellen zurücklegte.

**m Bingerbrück, 29. Juli.** Seit Dienstag, den 25. Juli war die Witwe des im April dieses Jahres verstorbenen Herrn Magnus von hier vermisst. Man nahm an, daß sie in einem Anfall von geistiger Störung den Tod im Rheine oder in der Nahe gesucht habe und stellte diesbezügliche Nachforschungen an. Heute wurde die Leiche der erst 36 Jahre alten Frau in der Nähe des höchsten Fußsteiges über die Nahe am Ufergesträuch hängend gefunden. Sie Tote hinterläßt drei Kinder.

**m Bingerbrück, 29. Juli.** Ein neuer Reblausherd wurde in unserer Gemarkung und zwar der „am Münsterer Weg“ festgestellt.

**Frankfurt a. M., 28. Juli.** Die Allgemeine Ortskrankenkasse hat dem Magistrat 50 000 Mk. zu Kuren und Erholungsaufenthalten für schwächliche, kränkliche und unterernährte Schulinder zur Verfügung gestellt. Durch diese Spende wird es etwa 4000 Schullindern ermöglicht, einen Kurusaufenthalt zu genießen.

**Der Nassauische Verkehrsverband Sitz Frankfurt a. M.** hat ein Ausschreiben erlassen, zwecks Schaffung eines Titelblattes für sein demnächst erscheinendes Verzeichsbuch von Nassau. Zu diesem Wettbewerb werden Künstler eingeladen, die im Regierungsbezirk Wiesbaden ihren Wohnsitz haben, sowie die der benachbarten Städte. Es gelangen drei Preise im Gesamtwert von Mk. 400.— für die besten künstlerischen Leistungen zur Verteilung. Weiterdem behält sich der Vorstand vor, nicht preisgekrönte Arbeiten käuflich zu erwerben. Das Preisgericht setzt sich zusammen aus den Herren: Geheimrat Professor Luthmer, Frankfurt a. M., Dr. Müller-Wulkow, Frankfurt a. M., Professor Dr. Giffarz, Frankfurt a. M., sowie den Mitgliedern des Verwaltungsrates des Nassauischen Verkehrsverbandes, den Herren Bürgermeister Jacobs, Königstein i. L., Oberbürgermeister Lübke, Homburg v. d. H., Dr. Richard Köfel, Frankfurt a. M., Landrat Geh. Reg.-Rat Wagner, Wiesbaden a. Rh. Die Entwürfe müssen bis zum 20. September 1916 an die Geschäftsstelle des Nassauischen Verkehrsverbandes, Frankfurt a. M., Bahnhofplatz 8<sup>1</sup>, eingereicht sein. Nähere Verteilungen erfolgen durch diese Stelle.

**Koblentz.** Auf Anregung des Oberpräsidenten wird von den Regierungspräsidenten eine Verordnung erlassen werden, wonach jeder Besitzer von mehr als zwei Milchküden wöchentlich 15 Liter Milch oder Pfund Butter abgeben muß. Die Butter wird von den Kreisen gesammelt und an Einkaufsgesellschaften Rhein-Rosel und Niederrhein abgeliefert, die sie zur Winterreserve für die Rheinprovinz aufbewahrt.

**Inngolstadt, 28. Juli.** Gestern sank bei einer Uebungsübung auf der Donau ein Ponton, wobei ein Unteroffizier und vier Mann ertrunken sind.

**Schringshausen, 28. Juli.** Seit 18 Monaten galt der Sohn der hiesigen Kaufmanns-Familie Philipp Diehl als kriegsverschollen. Vor einigen Tagen erhielten nun die Eltern die amtliche Nachricht, daß ihr Sohn sich als Kriegsgenerale im Gouvernement Rishny-Nowgorod befindet und sich guter Gesundheit erfreut.

**München, 28. Juli.** Der „Berl. Lok.-Anz.“ berichtet aus München: Infolge heftigen Gewitterregens in den Bergen ist das Voralpenland im Isar- und Loisachtales überschwemmt. München hat mit 3,65 Meter sein höchstes dreijähriges Hochwasser gehabt.

— Weitere Einfuhr von Schweizerkäse. Die Zentral-Einkaufsgesellschaft gibt bekannt, daß die Geltungsdauer der von ihr unter dem 26. Mai ds. Js. getroffenen Regelung über Einfuhr und Vertrieb von Schweizer Hartkäse (Emmentaler) vorläufig bis zum 30. Oktober 1916 verlängert wird. Abänderungen, die durch die Sachlage geboten werden, bleiben vorbehalten.

— Laut der „Köln. Ztg.“ ist nach schweizerischen Blättern zwischen Rußland und Japan ein neuer Vertrag über die Lieferung von Munition im Werte von 45 Millionen lieferbar in einzelnen Abschnitten bis April 1917, abgeschlossen worden.

— Die Einfuhr amerikanischer Pferde in die Vierverbandsländer. Rund 700 000 Pferde hat der Vierverband bis zum Frühjahr von den Vereinigten Staaten bezogen, wofür nicht weniger als 117 000 000 Dollar an die Pferdezüchter und Händler der Union entrichtet wurden. Nordamerikas derzeitiger Bestand an Pferden wird auf 21 Millionen geschätzt.

### Neueste Drahtnachrichten.

**m Großes Hauptquartier, 29. Juli (Amtlich.)**  
Westlicher Kriegsschauplatz.

Im Sommegebiet fanden lebhafteste Artilleriekämpfe statt. In der Gegend von Pozieres scheiterten starke englische Angriffe, hart nördlich der Somme wurden Angriffsversuche durch Feuer unterdrückt.

Im Maasgebiet verlief der Tag ohne Infanterietätigkeit.

Englisches Feuer auf Französisch-Comines verursachte Verluste unter der Bedöckerung und großen Sachschaden, indessen keinerlei militärischen.

Ein feindliches Flugzeug wurde bei Rocincourt (nördlich von Arras) durch Vortreffer der Abwehrgeschütze heruntergeschossen.

**Ostlicher Kriegsschauplatz.**  
Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Hindenburg.

An der Front keine besonderen Ereignisse. Unsere Flieger griffen mehrfach mit Erfolg feindliche Truppentransportzüge und Bahnanlagen an.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern.

Auch die gestern früh noch nicht abgeschlossenen Kämpfe an der Front Krobowa-Wygoda sind völlig zu unseren Gunsten entschieden worden.

Heeresgruppe des Generals v. Linzinger.

Die Russen haben ihre Angriffe gestern auch auf Teile des Stochodabschnittes und die Front nordwestlich von Lud ausgedehnt. Ein nordwestlich von Sokul angelegter starker Angriff wurde mit schweren Verlusten für den Feind abgewiesen. Schwächere Vorstöße an anderen Stellen der Stochodfront sind ebenfalls gescheitert. Nordwestlich von Lud ist es dem Feind, nach mehrmaligem vergeblichem Anlauf gelungen, in unsere Linien in der Gegend von Trystan einzudringen und uns zu veranlassen, die bisher noch vorwärts des Stochod gehaltenen Stellen aufzugeben. Westlich von Lud ist der russische Angriff durch unseren Gegenstoß zum Stehen gebracht worden. Bei Zwinaczja (östlich von Goroschow) wurde der Feind glatt abgewiesen.

Ein russisches Flugzeug ist südlich von Perespa im Luftkampf abgeschossen worden.

Armee des Generals Grafen v. Böhmer.

Mehrfach wiederholte russische Angriffe in der Gegend nordöstlich und südöstlich von Monasterzysla brachen unter großen Verlusten für den Gegner zusammen.

**Balkanriegsschauplatz.**

Die Lage ist unverändert.

Am 26. Juli stürzte ein feindlicher Flieger im Luftkampf über dem Dorjansee ab.

**Oberste Heeresleitung.**

**m Großes Hauptquartier, 30. Juli. (Amtlich.)**

Westlicher Kriegsschauplatz.

Das feindliche Feuer ist zwischen dem Ancre-Bach und der Somme zu größter Heftigkeit gestiegen. Englische Teilangriffe bei Pozieres und Longueval blieben ergebnislos.

Südlich der Somme und östlich der Maas lebhafteste Artilleriekämpfe.

Bei La Chalade (Westargonnen) setzte Leutnant Baldamus seinen 5. Gegner im Luftkampf außer Gefecht, außerdem wurde je ein feindliches Flugzeug am Ostrand der Argonnen und östlich von Sennheim abgeschossen.

**Ostlicher Kriegsschauplatz.**

Stärkere feindliche Patrouillen wurden durch Feuer am Ueberschreiten der Düna gehindert. Bahnanlagen an der mit Truppentransporten belegten Brücke Wilejka—Molodetschno—Minsk sowie von der

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern

die Bahnhöfe Pogorzely und Korodzieja wurden erfolgreich mit Bomben belegt. Am Abend brach ein russischer Angriff vor Bowa in unserem Feuer restlos zusammen.

Heeresgruppe des Generals v. Linzinger.

Die feindlichen Angriffe haben an Ausdehnung und Stärke zugenommen.

Sie erstreckten sich mit Ausnahme einzelner Abschnitte auf die Front von Stoobychwa (am Stochod nordöstlich von Rowel) bis westlich von Bereleczo und sind unter ungeheuren Verlusten für den Angreifer heute im Schnellfeuer gescheitert. Nur an wenigen Stellen der großen Front ist es zum Nahkampf gekommen. Eingedrungene Feinde wurden durch Gegenstoß wieder zurückgeworfen oder seinem Fortschreiten ein Ziel gesetzt. Nachts wurde die längst beabsichtigte Zurücknahme der Truppen aus dem nach Osten vorspringenden Stochodbogen nördlich der Bahn Rowel—Kowno auf die kurze Sehne ohne Störung durch den Gegner durchgeführt.

Armee des Generals Grafen v. Böhmer.

Auch gestern haben russische zum Teil starke Angriffe nordwestlich und westlich von Stuchod keinerlei Erfolge gehabt.

**Balkanriegsschauplatz.**

Die Lage ist unverändert.

**Oberste Heeresleitung.**

**m Großes Hauptquartier, 31. Juli. (Amtlich.)**

Westlicher Kriegsschauplatz.

Die englischen Unternehmungen bei Pozieres und Longueval erstreckten sich bis in den gestrigen Tag. Sie leiteten einen neuen großen englisch-französischen Angriff ein, der zwischen Longueval und der Somme am Morgen unter Einsatz von mindestens 6 Divisionen einheitlich erfolgte; während er zwischen Pozieres und Longueval tagsüber durch unser Sperrfeuer niedergehalten wurde und erst abends in Einzelangriffen mit ebenfalls sehr starken Kräften zur Durchführung kam. Ueberall ist der Feind unter schwersten blutigen Verlusten abgewiesen worden, keinen Fuß Boden hat er gewonnen. Wo es zu Nahkämpfen kam, sind sie dank dem schneidigen Draufgehen bayrischer und sächsischer Reservertruppen sowie tapferer Schleswig-Holsteiner zu unseren Gunsten entschieden. 12 Offiziere, 769 Mann des Gegners wurden gefangen genommen, 13 Maschinengewehre erbeutet.

Südlich der Somme Artilleriekämpfe.

In der Gegend von Brunay (Champagne) brach ein schwacher französischer Angriff in unserem Feuer zusammen.

Ostlich der Maas verstärkte sich das Artilleriefeuer mehrfach zu großer Heftigkeit; südwestlich des Werkes Thiaumont fanden kleinere Handgranatenkämpfe statt.

Ein feindlicher Fliegerangriff auf Conslans wurde mit Feuer auf Pont à Mousson beantwortet.

Ein auf Müllheim (Baden) angelegtes französisches Flugzeuggeschwader wurde bei Neuenburg am Rhein von unseren Jollern gestellt, in die Flucht geschlagen und verfolgt. Das feindliche Führerflugzeug wurde nordwestlich von Müllhausen zum Absturz gebracht.

Leutnant Höndorf setzte nördlich von Bapaume den ersten, Leutnant Wintgens östlich von Peronne den zwölften Gegner außer Gefecht. Je ein französischer Doppeldecker ist westlich von Pont à Mousson und südlich von Thiaumont (dieser durch Abwehrfeuer) abgeschossen.

**Ostlicher Kriegsschauplatz.**

Beiderseits von Friedrichstadt wurden russische Abteilungen abgewiesen.

Angriffe gegen unsere Kanalstellung westlich von Longischin und bei Vobl am Strumyn südlich von Pinsk sind gescheitert.

Die gegen die  
Heeresgruppe des Generals von Sinsingen fort-  
gesetzten starken Angriffe der russischen Truppen-  
massen sind auch gestern siegreich abgewehrt worden.  
Sie haben dem Angreifer wiederum die größten  
Verluste eingetragen.

Den Hauptdruck legte der Feind auf die Ab-  
schnitte beiderseits der Bahn Kowel-Sarny, zwischen  
Witowiez und der Turga, südlich der Turga und  
beiderseits der Lupa.

Ein gut vorbereiteter Gegenangriff warf den bei  
Sareze (südlich von Stobycwa) vorgedrungenen  
Feind zurück. Soweit bisher festgestellt, wurden  
gestern 1889 Russen (darunter 9 Offiziere)  
gefangen genommen.

Unsere Fliegergeschwader haben während der  
letzten Kampfstage dem Gegner durch Angriffe auf  
Unterkunftsorte, marschierende und bivouacierende  
Truppen, sowie den rückwärtigen Verbindungen  
erheblichen Schaden zugefügt.

Armee des Generals Grafen v. Bothmer.

In Fortsetzung der Angriffe im Abschnitt nord-  
westlich und westlich von Buczacz gelang es  
den Russen, an einzelnen Stellen in die vorderste  
Verteidigungslinie einzudringen. Sie sind zurück-  
geworfen, alle Angriffe sind siegreich abgewehrt.

Balkankriegschauplatz.

Nichts Neues.

Oberste Heeresleitung.

in Berlin, 26. Juli. (Amtlich.) Durch eine  
im Reichsgesetzblatt in dem amtlichen Teil des  
„Reichs-Anzeigers“ veröffentlichte Bekanntmachung,  
betr. Aenderung der Ausführungsbestimmungen zu  
den Bekanntmachungen über die Höchstpreise von  
Petroleum und Verteilung der Petroleumbestände  
vom 1. 5. 1916 (R. G. Bl. S. 350) und vom  
24. 7. 1916 wird der Verkauf von Petroleum zu

Leuchtzwecken vom 21. August 1916 an wieder  
gestattet. Im übrigen bleibt es bei der Anmelde-  
und Abgabepflichtung für Petroleum an die Zen-  
tralfelle für die Petroleumverteilung G. m. b. H.

Berlin, 30. Juli. Gegenüber den Behauptungen  
unserer Feinde, daß Deutschlands Menschenzahl und  
Mannschaftserlös nicht ausreichend sein werde, um  
dauernd die Lücken auszufüllen, die der furchtbare  
Kampf an drei oder vier Fronten mit sich bringen,  
kann die „Voss. Ztg.“ auf Grund amtlicher Angaben  
mitteilen, daß unser Mannschaftserlös keinerlei  
Schwierigkeit bereitet. Die deutsche Heeresleitung  
hat noch nicht auf die Jahrgänge 1898 und 1899  
zurückgreifen brauchen. Die Ersatzbataillone und  
die Rekrutendepots werden dauernd auf dem vollen  
Stand gehalten. Außerdem sind im Interesse der  
Aufrechterhaltung des wirtschaftlichen Lebens Hun-  
dertaufende vom Heeresdienst zurückgestellt, die im  
Nothfalle herangezogen werden könnten. Auch die  
1896 Geborenen befinden sich erst zum Teil in  
der Front und zum Teil in den Depots. Die  
1897 Geborenen sind heute erst zum Teil in der  
Ausbildung begriffen.

in Konstantinopel, 28. Juli. Das „Amtsblatt“  
veröffentlicht eine Gesetzverordnung, wodurch die  
Regierung ermächtigt wird, mit Deutschland einen  
Vorschuh von 2359 Millionen Pfund abzuschließen,  
wodurch der Betrag des dritten Vorschusses auf  
9599 Millionen Pfund gebracht werden soll. Der  
Gegenwert für den neuen Vorschuh wird von der  
deutschen Regierung in deutschen Schatzanweisungen  
hinterlegt werden, gegen die die türkische Regierung  
in dem Betrage, den sie für notwendig erachtet  
wird, unter denselben Bedingungen wie bei den  
früheren Vorschüssen, Kassenscheine wird ausgeben  
können.

in Kopenhagen, 28. Juli. Als der König heute

vom Schloß Marjelsborg bei Arhus allein in  
einem kleinen Segelboot einen Ausflug machte,  
brachte ein Windstoß das Schiff zum Kentern.  
Der König rettete sich auf das Boot. Heran-  
schwimmende und heransegelnde Leute bugsierten  
mit Hilfe des Königs das Boot an Land, von wo  
der König in einem Motorboot nach Marjelsborg  
zurückkehrte. Der Unfall und der lange Aufent-  
halt im Wasser hat dem König keinerlei Ungemach  
verursacht.

Amsterdam, 30. Juli. (Zens. Bl.) Am 17. Juli  
sah in Vincennes bei Paris auf einem Artillerie-  
übungsplatz ein Versuchsschießen mit einem neuen  
französischen Riesengeschütz, wahrscheinlich Kaliber  
41,5 statt. Beim zweiten Schuß zersprang das  
Geschütz vollkommen. Die Splitter töteten 3 Sol-  
daten der Bedienungsmannschaft und verwundeten  
15 schwer. Das Geschütz ist von Schneider-Kreuzot  
nach den Plänen eines französischen Marine-In-  
genieurs hergestellt. Die Untersuchung über die  
Ursache der Katastrophe ist in die Wege geleitet  
worden, da behauptet wird, es liege Sabotage vor.

Verantw. Schriftleitung: J. E. W. v. Rüdeshheim



## Für jede Hausfrau! Kriegsküche für Jedermann

Von Henriette Fürth.

Herausgegeben im Auftrage der Lebens-  
mittelkommission der Stadt Frankfurt a. M.

Inhalt:

Einleitung, Allgemeines, Kochliste, Kochbeutel, Ausgleich- und Er-  
satzstoffe, Ersatz für Fette, Suppen, Fische, Fleischgerichte, Milch-  
und Eintopfgerichte, Gemüsespeisen, Kartoffelspeisen ohne Fettzusatz,  
Kartoffel und Milchgerichte mit etwas Fett, Obstgerichte, Milch-  
und Mehlhaltige Speisen, Pilze, Heilkräuter.

Mittagstisch für 15 Tage.

150 wirkliche brauchbare Kriegskoch-Rezepte.

Preis 80 Pfennig.

Zu beziehen durch die Geschäftsstelle ds. Bl.

## Handelsschule Bingen a. Rh.

Beginn neuer Kurse am 1. August 1916.

Ausbildung in sämtl. kaufm. Lehrfächern, franz. u. engl. Sprache u. Korrespondenz.

Stellenvermittlung an abgehende Schüler.

H. Baumann, Direktor.

Die Bekanntmachung vom 12. Juli 1916 betr. Kraftloserklärung  
von Aktien der Niederwald-Baugesellschaft wird dahin berichtigt:  
1) statt Aktien Nr. 461 muß es heißen Nr. 641,  
2) der Aufgebotstermin findet nicht am 15. Dezember 1917, sondern  
am 15. Februar 1917, vormittags 11 Uhr, statt.  
Rüdesheim a. Rh., 29. Juli 1916.

Königliches Amtsgericht.

## Zahn-Atelier Rüdesheim a. Rh., Kirchstrasse 8.

Sprechstunden für Zahnleidende:

Wochentags 10—12 und 2—5 Uhr.  
mit Ausnahme des Samstag-Nachmittag.

Sonntags keine Sprechstunde.

Telephon 230.

Rasche, Dentist.

## Aprikosen

zu verkaufen.

Villa Rheinblick,  
Geisenheim.

## Gebildete Dame,

musikalisch, sucht sogleich Aufnahme  
in einem besseren Gasthof, am lieb-  
sten Weinrestaurant, zur Erlernung  
des Wirtschaftsbetriebes. Etwas Lo-  
schengeld erwünscht.

Gest. Offerten unter A. B. C. 100  
an die Geschäftsstelle ds. Bl.

Das früher

## Wallmach'sche Haus,

Geisenheimerstrasse Nr. 11, ist vom  
1. Oktober ab ganz oder geteilt zu  
vermieten.

Näheres durch  
Bürgermeister J. Sahrholz Wwe.  
und Söhne,  
Rüdesheim.

## Zu kaufen gesucht:

ein leichter Doppelspänner-Wagen  
und ein Aufkaren.

Näheres in der Exped. ds. Bl.

## Willkommene Anregung

bei des Alltags Last und Mühen in schöner Umgebung, vornehm-  
behaaglicher Geselligkeit, grosszügigem Kurleben, erpster oder heiterer  
Unterhaltung, bei Sport, Theater, Konzerten der vielgerühmten Kurkapelle

## bietet an jedem freien Tage

die Hauptstadt des Rheingaus, Deutschlands führendes Radium Solbad  
mit seinen Zerstreuungen und Sehenswürdigkeiten: Neues Kurhaus,  
wasserumrauschte Kuranlagen, Roseninsel, meergeruchgefülltes Salinen-  
tal, Radiumhöhle, altrömischer Mosaikboden, Theater, hochent-  
wickeltes Geschäftsleben usw. usw. — Vorzügliche Zugverbindungen

nach allen Richtungen  
ermöglichen rechtzeitige  
Heimkehr. — Auskünfte  
durch das Städtische Ver-  
kehrsamt — Bleibende  
Eindrücke hinterlässt

ein Ausflug nach  
Bad Kreuznach